

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) 2020/878 in der jeweils geltenden Fassung
WC GEL | Version 1.0 | Erstellungsdatum: 11. Juni 2026

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung / Gemisch	Nummer	UFI
WC GEL	0078	EQ60-8041-S001-ET79

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bestimmungsgemäße Verwendung: Gemisch – Verwendung gemäß Abschnitt 1.	Verwendungen, von denen abgeraten wird: Das Produkt sollte nicht für andere als die im Abschnitt 1 genannten Zwecke verwendet werden.
---	--

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Lieferant / Firmenname	Candy Apple Pipes OOD
Adresse	Marina Cape 13/12 8217 Aheloy / Bulgarien
Identifikationsnummer (CRN)	208134149
USt-IdNr.	BG208134149
Telefon	+359894738332

Zuständige Person für das Sicherheitsdatenblatt: Candy Apple Pipes OOD

1.4 Notrufnummer

Europäische Notrufnummer: 112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EC) Nr. 1272/2008 – Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Hautätz. 1A, H314	Augenschäd. 1, H318
-------------------	---------------------

Schwerwiegendste Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt	Verursacht schwere Augenschäden. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
--	--

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm	
Signalwort	Gefahr
Gefährliche Stoffe	Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze

Gefahrenhinweise	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise	
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353	BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P501	Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften entsorgen.

Ergänzende Informationen	<5 % anionische Tenside
Anforderungen an kindersichere Verschlüsse und tastbare Warnzeichen	Der Behälter muss mit einem tastbaren Warnzeichen versehen sein. Der Behälter muss mit einem kindersicheren Verschluss ausgestattet sein.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Das Gemisch enthält diese gefährlichen Stoffe und Stoffe mit dem höchsten zulässigen Arbeitsplatzkonzentrationswert:

Identifikationsnummern	Stoffname	Gehalt in Gew.-%	Einstufung gemäß Verordnung (EC) Nr. 1272/2008	Hinweis
Index: 015-011-00-6 CAS: 7664-38-2 EC: 231-633-2	Phosphorsäure . %	<5	Hautätz. 1B, H314 Spezifische Konzentrationsgrenze: Hautätz. 1B, H314: $C \geq 25 \%$ Augenirritat. 2, H319: $10 \% \leq C < 25 \%$ Hautirritat. 2, H315: $10 \% \leq C < 25 \%$	1, 2
CAS: 68891-38-3 EC: 500-234-8	Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze	<5	Hautirritat. 2, H315 Augenschäd. 1, H318 Gewässergefährdend Chron. 3, H412	
Index: 607-006-00-8 CAS: 144-62-7 EC: 205-634-3	Oxalsäure	<2	Akute Tox. 4, H302+H312	2

Hinweise	
1	Hinweis B: Einige Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden in wässrigen Lösungen verschiedener Konzentrationen auf dem Markt bereitgestellt, und diese Lösungen erfordern daher eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da die Gefahren bei verschiedenen Konzentrationen variieren. Einträgen in Teil 3 mit Hinweis B haben eine allgemeine Bezeichnung folgender Art: 'Salpetersäure ... %'. In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration der Lösung auf dem Etikett angeben. Sofern nicht anders angegeben, wird davon ausgegangen, dass die Konzentration auf Gewicht/Gewicht-Basis berechnet wird.
2	Ein Stoff, für den Arbeitsplatzgrenzwerte festgelegt sind.

Der vollständige Text aller Einstufungen und Gefahrenhinweise ist in Abschnitt 16 angegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Auf die eigene Sicherheit achten. Bei Auftreten von Gesundheitsproblemen oder im Zweifelsfall einen Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit die betroffene Person in stabiler Seitenlage lagern und Atemwege freihalten; niemals Erbrechen herbeiführen.

Bei Einatmen: Exposition sofort beenden; die betroffene Person an die frische Luft bringen. Auf die eigene Sicherheit achten. Je nach Situation den medizinischen Rettungsdienst rufen und für ärztliche Behandlung sorgen.

Bei Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung entfernen. Die kontaminierten Stellen 10–30 Minuten mit fließendem, möglichst lauwarmem Wasser abspülen; keine Bürste, Seife oder Neutralisierungsmittel verwenden. Stets ärztliche Behandlung sicherstellen.

Bei Augenkontakt: Augen sofort mit fließendem Wasser spülen, Augenlider öffnen; Kontaktlinsen sofort entfernen. Keine Neutralisierung vornehmen! Spülung 10–30 Minuten fortsetzen. Sofort ärztliche Behandlung sicherstellen.

Bei Verschlucken: KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN! Auch herbeigeführtes Erbrechen kann bei Reinigungsmitteln und anderen schäumenden Stoffen Komplikationen verursachen.

4.2. Wichtigste Symptome und Auswirkungen, sowohl akute als auch verzögerte

Bei Einatmen	Einatmen von Dämpfen kann zu Verätzungen des Atemsystems führen.
Bei Hautkontakt	Verursacht schwere Verätzungen der Haut.
Bei Augenkontakt	Verursacht schwere Augenschäden.
Bei Verschlucken	Verätzungen des Verdauungssystems können auftreten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühwasser, Wasserdampf.
Ungeeignete Löschmittel	Wasser – Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und andere toxische Gase entstehen. Das Einatmen gefährlicher Pyrolyseprodukte kann schwere Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit Chemikalienschutzanzug nur wenn persönlicher (enger) Kontakt wahrscheinlich ist. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und vollständige Schutzkleidung verwenden. Kontaminierten Löschmittelablauf nicht in Kanalisation oder Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden. Kontakt mit der Substanz und der kontaminierten Zone vermeiden. Vorgesetzte und Sicherheitsbeauftragte unverzüglich informieren.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Auslaufen oder Einleiten in Abwässer, Kanalisation, Boden oder Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Produkt mit geeignetem (nicht brennbarem) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde) bedecken; in gut verschlossene Behälter abfüllen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen. Bei größeren Mengen Feuerwehr und zuständige Behörden informieren. Nach der Beseitigung die kontaminierte Stelle mit viel Wasser reinigen. Keine Lösungsmittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 7, 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen über den Arbeitsplatz-Grenzwerten verhindern. Nebel/Dämpfe/Sprühnebel nicht einatmen. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Nach der Handhabung Hände und exponierte Körperstellen gründlich waschen. Persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden. Gültige gesetzliche Vorschriften einhalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In fest verschlossenen Behältern an kühlen, trockenen und gut belüfteten Orten lagern. Unter Verschluss aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Arbeitsplatz-Grenzwerte festgelegt sind.

Europäische Union – Richtlinie 2000/39/EC der Kommission:

Stoffname (Komponente)	Art	Wert
Phosphorsäure . % (CAS: 7664-38-2)	AGW 8 Std.	1 mg/m ³
Phosphorsäure . % (CAS: 7664-38-2)	AGW 15 Min.	2 mg/m ³

Europäische Union – Richtlinie 2006/15/EC der Kommission:

Stoffname (Komponente)	Art	Wert
Oxalsäure (CAS: 144-62-7)	AGW 8 Std.	1 mg/m ³

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Gebrauch waschen. Gute Belüftung sicherstellen. Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Hände nach der Arbeit gründlich mit Wasser und Seife waschen.

Augen-/Gesichtsschutz	Schutzbrille oder Gesichtsschutzschild (je nach Art der Tätigkeit).
Hautschutz / Handschutz	Handschutz: Dem Produkt gegenüber beständige Schutzhandschuhe. Bei der Wahl geeigneter Dicke, Material und Durchlässigkeit der Handschuhe die Empfehlungen des jeweiligen Herstellers beachten. Sonstige Empfehlungen des

	Herstellers beachten. Sonstiger Schutz: Schutzarbeitskleidung. Kontaminierte Haut gründlich reinigen.
Atemschutz	Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe oder umluftunabhängiges Atemschutzgerät bei Überschreitung der Grenzwerte oder unzureichender Belüftung.
Thermische Gefährdung	Nicht verfügbar.
Umweltexpositionskontrollen	Übliche Umweltschutzmaßnahmen einhalten, siehe Abschnitt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert
Aggregatzustand	flüssig
Farbe	Angabe nicht verfügbar
Geruch	Angabe nicht verfügbar
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Angabe nicht verfügbar
Siedepunkt / anfänglicher Siedepunkt und Siedebereich	Angabe nicht verfügbar
Entzündbarkeit	Angabe nicht verfügbar
Explosionsgrenzen (untere / obere)	Angabe nicht verfügbar
Flammpunkt	Angabe nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Angabe nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	Angabe nicht verfügbar
pH-Wert	1–2 (unverdünnt)
Kinematische Viskosität	Angabe nicht verfügbar
Löslichkeit in Wasser	löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Angabe nicht verfügbar
Dampfdruck	Angabe nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	Angabe nicht verfügbar
Relative Dampfdichte	Angabe nicht verfügbar
Partikelmerkmale	Angabe nicht verfügbar
Form	Gel
Sonstige Informationen	Angabe nicht verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

Punkt	Angabe
10.1. Reaktivität	Angabe nicht verfügbar
10.2. Chemische Stabilität	Das Produkt ist unter normalen Bedingungen stabil.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Unbekannt.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Das Produkt ist stabil und unter normalen Verwendungsbedingungen erfolgt kein Abbau. Schutz vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost.
10.5. Unverträgliche Materialien	Schutz vor starken Säuren, Basen und Oxidationsmitteln.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Unter normalen Verwendungsbedingungen nicht vorhanden. Bei hohen Temperaturen und im Brandfall können Kohlenmonoxid und Kohlendioxid entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Informationen zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EC) Nr. 1272/2008

Gefährliche Stoffe in Konzentrationen oberhalb der Expositionsgrenzwerte können je nach Konzentration und Expositionsdauer akute Inhalationsvergiftungen verursachen. Für das Gemisch liegen keine toxikologischen Daten vor.

Akute Toxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Für die Komponenten des Gemisches liegen keine Daten vor.

Expositionsweg	Parameter	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertermittlung
Oral	ATE	25.000 mg/kg				Berechnung
Dermal	ATE	55.000 mg/kg				Berechnung

Endpunkt	Befund
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Für die Komponenten liegen keine Daten vor.
Schwere Augenschädigung / Augenreizung	Verursacht schwere Augenschäden. Für die Komponenten liegen keine Daten vor.
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Kriterien nicht erfüllt.
Keimzellmutagenität	Keine Daten verfügbar. Kriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	Keine Daten verfügbar. Kriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	Keine Daten verfügbar. Kriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition	Keine Daten verfügbar. Kriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition	Keine Daten verfügbar. Kriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr	Keine Daten verfügbar. Kriterien nicht erfüllt.

11.2. Informationen zu sonstigen Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinen Disruptoreigenschaften gemäß den in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Punkt	Angabe
12.1. Toxizität	Keine Daten verfügbar. Kriterien nicht erfüllt.
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Daten verfügbar. Das Gemisch ist biologisch abbaubar.
12.3. Bioakkumulationspotenzial	Keine Daten verfügbar.
12.4. Mobilität im Boden	Keine Daten verfügbar.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Das Produkt enthält keinen Stoff, der die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 (REACH) erfüllt.
12.6. Eigenschaften als endokriner Disruptor	Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.
12.7. Andere schädliche Wirkungen	Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Gefahr der Umweltkontamination; Abfall gemäß lokalen und/oder nationalen Vorschriften entsorgen. Gemäß gültigen Vorschriften zur Abfallentsorgung vorgehen. Nicht verwendetes Produkt und kontaminierte Verpackungen in gekennzeichneten Behältern für die Abfallsammlung aufbewahren und einer zur Abfallentsorgung zugelassenen Person (einem Fachunternehmen) zur Entsorgung übergeben. Nicht verwendetes Produkt nicht in Abflüsse leeren. Das Produkt darf nicht mit dem Hausmüll entsorgt werden. Leere Behälter können in Müllverbrennungsanlagen zur Energiegewinnung eingesetzt werden. Einwandfrei gereinigte Behälter können dem Recycling zugeführt werden.

Abfallrechtliche Vorschriften

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle, in der geänderten Fassung. Entscheidung 2000/532/EG zur Festlegung eines Abfallverzeichnisses, in der geänderten Fassung.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Punkt	Angabe
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	nicht den Transportvorschriften unterworfen
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	nicht relevant
14.3. Transportgefahrenklassen	nicht relevant
14.4. Verpackungsgruppe	nicht relevant
14.5. Umweltgefahren	nicht relevant
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Verweis auf die Abschnitte 4 bis 8.
14.7. Massengutbeförderung auf See gemäß IMO-Instrumenten	nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 und der Verordnung (EC) Nr. 1488/94 sowie der Richtlinie 76/769/EWG und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EC und 2000/21/EC, in der geänderten Fassung.

VERORDNUNG (EC) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES in der geänderten Fassung.

VERORDNUNG (EC) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien, in der geänderten Fassung.

Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Liste der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten H-Sätze

H302+H312	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken und Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Liste der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten P-Sätze

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353	BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P501	Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften entsorgen.

Sonstige wichtige Informationen zum Schutz der menschlichen Gesundheit

Das Produkt darf – sofern nicht ausdrücklich vom Hersteller/Importeur genehmigt – nur für die in Abschnitt 1 genannten Zwecke verwendet werden. Der Verwender ist für die Einhaltung aller einschlägigen Gesundheitsschutzvorschriften verantwortlich.

Schlüssel zu Abkürzungen und Akronymen im Sicherheitsdatenblatt

Abkürzung	Bedeutung
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronisch)
ATE	Schätzwert für die akute Toxizität (Acute Toxicity Estimate)
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EC) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
EC	Identifikationscode für jeden in EINECS aufgeführten Stoff
EINECS	Europäisches Inventar bestehender kommerzieller chemischer Stoffe
EmS	Notfallmaßnahmen für Schiffe, die Gefahrgut befördern
EU	Europäische Union
EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	Augenreizung
IATA	Internationale Lufttransportvereinigung
IBC	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMDG	Internationale Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf See
IMO	Internationale Seeschifffahrtorganisation
INCI	Internationale Nomenklatur kosmetischer Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
log Kow	Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient
OEL	Arbeitsplatz-Grenzwerte (Occupational Exposure Limits)
PBT	Persistent, bioakkumulierend und toxisch
PMT	Persistent, mobil und toxisch
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
UN number	Vierstellige Identifikationsnummer des Stoffes oder Gegenstands gemäß den UN-Modellvorschriften

UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierend
vPvM	Sehr persistent und sehr mobil

Schulungsrichtlinien

Das Personal über die empfohlenen Verwendungsweisen, die vorgeschriebene Schutzausrüstung, die Erste-Hilfe-Maßnahmen und die verbotenen Handhabungsweisen des Produkts informieren.

Empfohlene Verwendungsbeschränkungen

Nicht verfügbar.

Informationen zu den Datenquellen für das Sicherheitsdatenblatt

VERORDNUNG (EC) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (REACH) in der geänderten Fassung. VERORDNUNG (EC) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES in der geänderten Fassung. Daten des Herstellers des Stoffs/Gemischs, soweit verfügbar – Informationen aus Registrierungsdossiers.

Weitere Informationen

Einstufungsverfahren – Berechnungsmethode. V2645C24322

Schlussklausel

Das Sicherheitsdatenblatt enthält Informationen, die auf die Gewährleistung von Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie den Umweltschutz abzielen. Die bereitgestellten Informationen entsprechen dem aktuellen Wissens- und Erfahrungsstand und entsprechen den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Informationen sind nicht als Garantie für die Eignung und Verwendbarkeit des Produkts für eine bestimmte Anwendung zu verstehen.